

Carsharing für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landkreisverwaltung

1. Fahrzeuge zur Privatnutzung:

Den Mitarbeitenden stehen Elektro-Fahrzeuge und Benziner für Dienstfahrten zur Verfügung. Vier der vorhandenen Poolfahrzeuge sollen die Mitarbeitenden nun auch außerhalb der Dienstzeit für Privatfahrten nutzen können.

Am Standort Kreishaus I:

- 1 Nissan Leaf (Elektrofahrzeug)
- 1 Opel Corsa (Benziner)

Am Standort Kreishaus II:

- 1 Nissan Leaf (Elektrofahrzeug)
- 1 Opel Zafira (Benziner)

Die dienstliche Nutzung hat grundsätzlich Vorrang vor der Privatnutzung. Privatfahrten werden frühestens 72 Stunden vor Fahrtantritt genehmigt.

2. Erfassung der Fahrten dienstlich und privat

Die Ausgabe der Fahrzeuge erfolgt an den beiden Standorten Kreishaus I und Kreishaus II über sog. Terminals, an denen der jeweilige Mitarbeitende nach dem Einscannen seines Führerscheins die Schlüssel aus einem Schließfach entnehmen kann. Bei Rückgabe des Fahrzeugschlüssels am Terminal werden die gefahrenen Kilometer getrennt nach dienstlichen und privaten Kilometern im elektronischen Fahrtenbuch (Kreishaus I und Kreishaus II) oder händisch (bei Ausweitung auf die Außenstellen) vom Fahrer eingetragen. Der geldwerte Vorteil kann somit für jeden Mitarbeitenden erfasst werden. Entsprechende Regelungen werden in die Dienstanweisung aufgenommen.

Bei Abholung der Fahrzeugschlüssel am Terminal muss die Kenntnisnahme der Dienstanweisung vom Mitarbeitenden explizit bestätigt werden. In dieser Dienstanweisung sind auch die Regelungen für die Weitergabe der Fahrzeuge an Familienangehörige und der dabei zulässige Umfang deutlich geregelt. Eine Weitergabe an nicht zugelassene sonstige Personen ist ausgeschlossen.

Die Errichtung der Terminals ist unabhängig von der Überlassung der Fahrzeuge für die private Nutzung erfolgt. Zusätzliche Kosten durch die private Nutzung entstehen hierfür daher nicht.

3. Versicherung

Die Poolfahrzeuge sind vollkaskoversichert. Die Versicherung schließt auch Schäden mit ein, die bei der Überlassung der Fahrzeuge an die Mitarbeitenden für private Fahrten und auch bei der Überlassung an Angehörige der Mitarbeitenden entstehen. Jede/r Fahrer/in, der/ die eine gültige Fahrerlaubnis vorweisen kann, ist im Rahmen und Umfang der bestehenden Kfz-Versicherungen des Landratsamtes versichert. Der Versicherungsumfang für die Dienstfahrzeuge wurde mit Blick auf die private

Nutzung nicht geändert. Zusätzliche Kosten für die Versicherung entstehen daher durch die private Nutzung nicht.

4. Überlassung durch Beschluss der zuständigen Gremien

Nach Auskunft von Herrn Hagg, Leiter des Kommunal- und Prüfungsamtes ist ein Beschluss gem. § 92 Abs. 2 GemO notwendig, um die außerdienstliche Nutzung der Fahrzeuge zu ermöglichen. Durch das Nutzungsentgelt in genau der Höhe der entstandenen Kosten entfällt der geldwerte Vorteil.

Hinweis: Bei den E-Fahrzeugen werden gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EstG) die Anschaffungskosten des Fahrzeugs zu einem Viertel angesetzt.

5. Aufwand für das Landratsamt

a. Abrechnung

Für jedes Fahrzeug, das für Privatfahrten zur Verfügung gestellt wird, muss nach Abschluss des Kalenderjahres jeweils eine Vollkostenabrechnung erstellt und ein Nutzungsentgelt pro Kilometer errechnet werden.

Dieses Nutzungsentgelt pro Kilometer pro Fahrzeug ist die Grundlage für die Abrechnung. Jeder Mitarbeitende, der Poolfahrzeuge für Privatfahrten genutzt hat, erhält eine Abrechnung über seine, während des Jahres, privat gefahrenen Kilometer.

Die Zahlungseingänge müssen von der Finanzkasse überwacht werden.

Außerdem wird sich nach Einschätzung des Steuerberaters eine Umsatzsteuerpflicht nicht vermeiden lassen. Die Ermittlung der Vorsteuererstattungsansprüche wird mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden sein.

b. Schadensfälle und Regressansprüche

Schadensfälle, Reparaturen und Regressansprüche, die im Zusammenhang mit den Privatfahrten entstehen, müssen mit Mitarbeitenden, Werkstätten und Versicherungen abgewickelt werden.

c. Organisation

Falls Fahrzeuge auf Grund von Privatfahrten verspätet abgegeben werden und zum Dienstbeginn nicht zur Verfügung stehen, müssen vom Fuhrparkbeauftragten ggf. Umbuchungen veranlasst werden.

d. Wartung und Pflege

Für die Pflege der Poolfahrzeuge ist grundsätzlich Herr Häring (Fahrer des Landrats) zuständig. Einmal im Quartal werden alle Poolfahrzeuge von einer externen Firma gereinigt und gepflegt. Wartungen, Reifenwechsel usw. erfolgen über die Werkstatt. Die Fahrzeugnutzenden sind lt. Dienstanweisung sowohl bei Dienstfahrten als auch bei Privatfahrten verpflichtet, das Fahrzeug in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben. Die Abfrage nach Sauberkeit, Tankinhalt und Schäden erfolgt bei der Schlüsselrückgabe am Terminal.

Aus heutiger Sicht kann eine Einschätzung des zusätzlichen personellen Aufwands für die private Nutzung noch nicht erfolgen, da keine Informationen vorliegen, wie stark das Angebot nachgefragt wird.